

# RS Vwgh 1993/2/23 90/05/0206

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.02.1993

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §45 Abs3;

AVG §66 Abs4;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 88/18/0351 E 17. Februar 1989 RS 3

## Stammrechtssatz

Gewährung von Parteiengehör allein zur beabsichtigten Änderung eines erstinstanzlichen Spruches durch die Berufungsbehörde ist nicht vorgesehen, weil sich das Parteiengehör seinem Wesen nach auf die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens bezieht.

## Schlagworte

Parteiengehör Erhebungen Ermittlungsverfahren Besondere verfahrensrechtliche Aufgaben der Berufungsbehörde Spruch des Berufungsbescheides Heilung von Verfahrensmängeln der Vorinstanz im Berufungsverfahren

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1990050206.X01

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

16.02.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>